

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Art und Umfang der Dienstleistung

Die von Suisselab Zollikofen durchgeführten Dienstleistungen im Rahmen der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch (QK) und der AP-Geräteprüfstelle richten sich nach dem mit dem BVET abgeschlossenen Leistungsauftrag. Analysen und Dienstleistungen ausserhalb dieses Leistungsauftrages erfolgen nach Massgabe der gültigen Preisliste oder einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber und diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen".

Parteienspezifische Abweichungen von diesen AGB sind nur beachtlich, soweit sie in Schriftform vereinbart worden sind. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben im vorliegenden Geschäftsverhältnis keine Geltung. Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftrag gilt seitens Suisselab Zollikofen als angenommen, wenn sie nicht innert einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich dagegen widerspricht.

## 2. Handhabung der Prüfmaterialeien

Die Modalitäten für die korrekte Behandlung der QK-Proben ist in einem mit dem Milchkäufer abgeschlossenen Rahmenvertrag geregelt. Für Probematerial ausserhalb der QK beginnt die Verantwortung für die sachgerechte Behandlung der Proben mit der Entgegennahme durch Suisselab Zollikofen. Aussagen zu einer Probe beziehen sich immer nur auf das Suisselab Zollikofen zugestellte Material. Für die Repräsentativität des Probematerials ist der Auftraggeber verantwortlich.

## 3. Durchführung der Prüfungen (Methodik)

Suisselab Zollikofen führt Analysen nach Prüfverfahren und mit Hilfsmaterialien durch, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer kann in die entsprechenden Dokumente auf Verlangen Einsicht nehmen. Nach Absprache hat der Auftraggeber das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Angaben zur Messunsicherheit stehen auf Anfrage zur Verfügung. Die Proben werden innerhalb der durch die Parteien in der Auftragsbestätigung zeitlich vereinbarten Frist analysiert.

## 4. Durchführung von AP-Geräteprüfungen

Die AP-Geräteprüfstelle von Suisselab Zollikofen ist national zuständig für die einheitliche Durchführung von Prüfungen automatisierter Probennahmesysteme nach Vorgaben des BVET sowie der Fahreraus- und Überwachung der automatisierten Probenahme. Die Kosten für die Prüfung automatisierter Probennahmesysteme tragen die beauftragten Transportfirmen. Die AP-Geräteprüfstelle sorgt für die Einheitlichkeit bezüglich Anforderungen an die Probenqualität, den technischen Fortschritt, die Datenerfassung und -übermittlung. Die Kosten für die AP-Geräteprüfungen erfolgt auf Grund einer Gebührenordnung.

## 5. Dokumentation

Das Probenmaterial wird nach Vorliegen der gesicherten Ergebnisse fachgerecht entsorgt. Ausnahme bilden Proben die Hemmstoffe enthalten. Diese werden maximal

6 Monate aufbewahrt. Die für die Qualitätssicherung relevanten Dokumente von Prüfungen (Prüfberichte) werden 3 Jahre, diejenigen aus AP-Geräteprüfungen 5 Jahre archiviert.

## **6. Qualitätsstandard**

Suisselab Zollikofen hat die AP-Geräteprüfstelle und das Labor akkreditieren lassen. Alle Prüfungen innerhalb des Geltungsbereichs werden gemäss den Anforderungen der ISO/IEC 17025:2005 ausgeführt (STS 235). Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die ausgewiesenen Analysenbefunde und Schlussfolgerungen - soweit es sich nicht um Messwerte handelt - auf der persönlichen wissenschaftlichen Meinung des den Untersuchungsbericht verfassenden Unterzeichneten basieren und keinen Anspruch auf Absolutheit haben.

## **7. Vertraulichkeit**

Suisselab Zollikofen verpflichtet sich zu Vertraulichkeit von Informationen und Analysenbefunden gegenüber Dritten. Ohne anderslautende schriftliche Abmachungen werden die Ergebnisse ausschliesslich dem Auftraggeber mitgeteilt, es sei denn, Suisselab Zollikofen sei gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet.

## **8. Zusammenarbeit mit Kunden / Rückfragen**

Suisselab Zollikofen besitzt ein geregelteres Verfahren für Kundenrückmeldungen. Diese werden vom Qualitätsverantwortlichen angenommen und individuell bearbeitet. Der Kunde wird über das Ergebnis seiner Rückmeldung informiert. Reklamationen betreffend Richtigkeit von Analyseresultaten sind innert 1 Monat nach Erhalt des Untersuchungsberichts anzubringen. Danach ist eine sinnvolle Abklärung allfälliger Fehlerursachen nicht mehr gewährleistet und der Bericht gilt als genehmigt bzw. der Auftrag gilt als rechtmässig erfüllt.

## **9. Zahlungsbedingungen**

Dienstleistungen werden, sofern nicht anderes vereinbart, monatlich fakturiert und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Alle Preisangaben sind ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

## **10. Haftung**

Suisselab Zollikofen haftet für mitgeteilte Analysenbefunde sowie die sich aus deren Verwendung allenfalls ergebenden Schäden nur bei Grobfahrlässigkeit und Absicht.

## **11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Für alle zwischen dem Auftraggeber und Suisselab Zollikofen bestehenden Rechtsverhältnissen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und **Gerichtsstand ist in jedem Fall CH-3052 Zollikofen.**